

«Myphone Handyversicherung»

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Dietlikon als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet

- a) an dem auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum
- b) nach einem gedeckten Schadenfall.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Versicherungsbestätigung mit der IMEI-Nummer aufgeführte Mobiltelefon.

6. Gerätetausch (SWAP) im Garantiefall

Erfolgt als Folge eines Garantiefalles (Hersteller- oder Verkäufergarantie) ein Gerätetausch, so gilt die Versicherung auch für das Austauschgerät. Eine anderweitige Übertragung des Versicherungsschutzes auf andere Geräte ist nicht möglich.

7. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Mobiltelefons infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung, welche die Funktion des Mobiltelefons beeinträchtigen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

8. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetia ausschliesslich Naturalersatz:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles;
- Im Totalschadenfall: ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

9. Selbstbehalt

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 50.- zu tragen, welche bei der Reparaturstelle zu entrichten ist.

10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Mobilegerät zur Verfügung zu stellen;
- wenn die IMEI-Nummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann.

11. Schadenregulierer

Schadenfälle werden durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (www.helvetic-warranty.ch/myphone) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und das entsprechende Schadenformular online auszufüllen.

13. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

14. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetia Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherers (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.